

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2785/25

Titel der Drucksache

Einführung eines Nachtflugverbots am Flughafen Erfurt-Weimar zum Schutz der Anwohner

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein

Stellungnahme

Die Stadtverwaltung wird seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgefordert, eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss und die Betriebsgenehmigung aufgrund unzumutbaren Lärms in der Nacht zu prüfen und vorzubereiten. Ebenso wird der Oberbürgermeister beauftragt, beim Freistaat Thüringen die Einführung eines umfassenden Nachtflugverbots am Flughafen Erfurt-Weimar in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr einzufordern und hierzu zeitnah Gespräche mit dem Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen zu führen.

Dazu folgender Sachverhalt:

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Erfurter Flughafens wurde damals vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur im Jahr 1995 erlassen. Er enthält, wie der Anlage zu entnehmen ist, Auflagen und Maßgaben zum Lärmschutz, einschließlich Regelungen zu passiven Lärmschutzansprüchen, die unter bestimmten Voraussetzungen bestanden und für die auch Entschädigungen gewährt wurden.

Im Planfeststellungsverfahren wurde die Stadt Erfurt ordnungsgemäß beteiligt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung innerhalb einer festgelegten Einwendungsfrist bestand Gelegenheit, Einwendungen und Stellungnahmen abzugeben, wovon die Stadt Gebrauch gemacht hat.

Der Beschluss enthält eine umfassende Abwägung, in der unter anderem Standortalternativen, Wirtschaftlichkeitsaspekte, die generelle Erforderlichkeit eines Flughafens in Erfurt sowie der Lärmschutz berücksichtigt wurden.

Die Einhaltung der im Beschluss festgelegten Auflagen wird durch die zuständige Luftfahrtbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt überwacht. Darüber hinaus befasst sich die Lärmschutzkommission fortlaufend mit der Entwicklung und Empfehlung weiterer Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Ablauf der gesetzlichen Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden. Eine Anfechtungsklage, auch hinsichtlich einzelner Regelungen wie eines Nachtflugverbots, ist daher heute nicht mehr möglich.

Ein einklagbares Nachtflugverbot kommt nur über spezielle, rechtlich äußerst eng begrenzte Ausnahmen in Betracht (z. B. ein sogenannter Planergänzungsanspruch). Dies setzt jedoch voraus, dass im Verfahren 1995 schwerwiegende Abwägungsmängel vorlagen, die noch heute fortwirken und die seinerzeit hätten erkannt werden müssen. Eine Klage zur Umsetzung eines Nachtflugverbotes ist praktisch nicht erfolgversprechend.

Im Übrigen gilt:

Der BP 03 betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 q) Hauptsatzung als laufende Angelegenheit definiert bzw. dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Im Planfeststellungsrecht liegt nach Nr. 34.3 der Streitwert einer in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffenen Gemeinde bei 80.000,- € (vgl. STREITWERTKATALOG FÜR DIE VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT IN DER FASSUNG DER AM 21. Februar 2025 BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN) und damit unter 250.000,- €.

Sollte die einreichende Fraktion/Stelle auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache [bzw. die Absetzung] wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Ungeachtet dessen lehnt das Amt für Wirtschaftsförderung ein Nachtflugverbot am Flughafen Erfurt-Weimar aus fachlicher Sicht ab.

Der Flughafen ist eine wichtige Verkehrsinfrastruktur für Erfurt und Thüringen und besitzt insbesondere für den touristischen Flugverkehr erhebliche Bedeutung. Ein großer Teil der touristischen Verbindungen ist nur wirtschaftlich darstellbar, wenn späte Abflugzeiten sowie nächtliche Rückkehrzeiten möglich bleiben. Diese Zeitfenster sind fester Bestandteil der Umlaufplanung der Airlines. Fallen sie weg, verlieren Reiseveranstalter und Fluggesellschaften die Grundlage, Erfurt weiterhin zu bedienen. Das hätte absehbar den Wegfall von Verbindungen, sinkende Passagierzahlen und geringere Einnahmen des Flughafens zur Folge.

Dies würde die wirtschaftliche Gesamtstabilität des Flughafens schwächen und seine zukünftige Leistungsfähigkeit infrage stellen. Gleichzeitig wären Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung und den Arbeitsmarkt zu erwarten, da der Flughafen direkt und indirekt eine relevante Zahl an Arbeitsplätzen in Luftverkehr, Logistik, Touristik und Dienstleistungsbereichen sichert. Nachtflüge tragen zur Auslastung der bestehenden Infrastruktur bei und ermöglichen einen effizienteren Betrieb.

Der Freistaat Thüringen hat in den vergangenen Jahren die Finanzierung des Flughafens vollständig übernommen und sich klar zur Zukunftsfähigkeit des Standorts bekannt. Die Stadt Erfurt profitiert von dieser stabilen Grundlage deutlich. Ein einseitiger Schritt wie ein umfassendes Nachtflugverbot würde dieses gemeinsame Verständnis infrage stellen und die enge, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Stadt und Freistaat unnötig belasten

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Drucksache abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

Auszüge aus dem Planfeststellungsbeschluss von 1995

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

02.12.2025
Datum